

**Satzung über die
Gestaltung des Denkmalbereiches der
Werksiedlung "Weißenburg" in der Stadt Rheine
vom 15. Mai 1997**

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Putz/-Außenwandflächen
- § 4 Dachflächen
- § 5 fehlt
- § 6 Fenster
- § 7 Hauseingangstüren
- § 8 Vorgärten
- § 9 Hoffläche
- § 10 Abweichungen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) und des § 86 Abs. 1 Nr. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218, 982, SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 6. Mai 1997 folgende örtliche Bauvorschrift über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen zum Schutze des Denkmalbereiches der Werksiedlung "Weißenburg" in der Stadt Rheine als Satzung beschlossen:

Präambel:

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 13. März 1990 aufgrund des § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutze und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) für den Denkmalbereich der Werksiedlung "Weißenburg" eine Satzung beschlossen. Diese Satzung wurde mit der amtlichen Bekanntmachung am 16. Mai 1990 rechtsverbindlich.

Mit dieser Denkmalbereichssatzung wird gemäß § 2 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NW das Erscheinungsbild der städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Werksiedlung geschützt. Die Bedeutung der Werksiedlung ergibt sich aus § 5 der oben genannten Denkmalbereichssatzung.

Der wesentliche Unterschied zwischen der Denkmalbereichssatzung nach § 5 Denkmalschutzgesetz NW und einer Baugestaltungssatzung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 Bauordnung NW liegt in der Zielsetzung der Vorschriften. Im Denkmalbereich geht es ausschließlich um den Schutz des kulturellen Erbes, bei der Baugestaltungssatzung um die Regelung für die künftige Gestaltung der baulichen Anlagen. Mit dieser Gestaltungssatzung soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Werksiedlung Weißenburg erreicht werden.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift umfasst die Werkwohnungen Elter Straße 77 bis 93 und 95 bis 103 (ungerade Hausnummern), Surenburgstraße 2 bis 34 und 36 bis 50 (gerade Hausnummern) und Nassauerstraße 7 a bis 19 b (ungerade Hausnummern) und den vor und zwischen diesen Häusern liegenden Grundstücksbereich. Es handelt sich um die Flurstücke 2, 362 und 384 der Flur 175 der Gemarkung Rheine Stadt. Die Grenze ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das einheitliche Erscheinungsbild einschließlich der dazugehörigen Innenhof- und Gartenflächen geschützt. Es ist zu erhalten und – so weit wie möglich und wirtschaftlich zumutbar – in seinem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Putz-/Außenwandflächen, der Dachflächen,

der Dachausbauten, der Fenster- und Blendläden, der Hauseingangstüren, der Vorgärten und der Hofflächen.

§ 3 **Putz-/Außenwandflächen**

Das äußere Erscheinungsbild wird geprägt durch die langgestreckte Zweigeschossigkeit der Gebäudekomplexe. Dieses Merkmal ist durch eine einheitliche Farbgebung zu unterstützen. Die einzelnen Komplexe sind jeweils in einem einheitlichen, grundsätzlich hellen Farbton zu halten. Lisenen etc. sind sehr zurückhaltend zu betonen.

§ 4 **Dachflächen**

Eine einheitliche Dachdeckung mit roten Ziegelpfannen ist beizubehalten. Beim Ausbau der Dachgeschosse ist die Wärmedämmung von innen einzubringen; die Dachhaut darf dabei nicht angehoben werden. Die Dachgauben zur Surenburgstraße und zur Elter Straße sind als Zwerggauben, zur Nassauerstraße als Rundbögen ausgebildet. Die Belichtung an den Hofseiten erfolgt durch kleine Dachflächenfenster. Die Rekonstruktion der entfernten Dachgauben hat in gleicher Form und an gleichen Stellen wie bisher zu erfolgen, das heißt in gleicher Höhe und jeweils symmetrisch zu den Eingängen bzw. Tordurchfahrten. Eine zusätzliche Belichtung der Dachgeschosse von den Hofseiten aus ist möglich, wenn die Dachflächenfenster nicht wesentlich größer sind als die vorhandenen und sich in Material und Farbe den Dachflächen unterordnen. Die Höhe dieser Dachflächenfenster und ihre Verteilung auf den Dachflächen müssen einheitlich sein.

§ 5 **fehlt**

§ 6 **Fenster**

Bei der Erneuerung der Fenster in den Erd- und Obergeschossen sind flächenversetzte Konstruktionen zu wählen, die als zweiflügelige Fenster mit Oberlicht auszubilden sind. Zwischen den Scheiben liegende Sprossen sind nicht gestattet.

Die ursprünglichen Sprossenfenster in den Dachgauben sind unbedingt zu erhalten.

Beim Nachweis der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit können ausnahmsweise auch andere Fenster zugelassen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln oder steuerliche Vorteile in Anspruch genommen werden können.

§ 7

Hauseingangstüren

Die vorhandenen Türen sind in ihrer ursprünglichen Form zu erhalten. Dabei sind auch die gitterförmigen weißen Holzsprossen vor den Glaseinsätzen wie im Originalzustand wiederherzustellen. Die vorhandene Farbgebung in russischgrün ist beizubehalten bzw. im Falle der Reparatur oder des Nachbaues wiederherzustellen.

§ 8 Vorgärten

Zäune, Mauern, Hecken und Bepflanzungen in den Vorgärten sind so niedrig zu halten, dass das Bild der Fassade nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Hoffläche

Die ehemals als Stallgebäude genutzten Nebengebäude dürfen in ihrer räumlichen Ausdehnung nicht wesentlich vergrößert werden.

Garagen, Carports, Schuppen und dergleichen dürfen in den Gartenbereichen nicht errichtet werden. Bestehende bauliche Anlagen dieser Art sollten beseitigt werden. Sie sind an zentralen Stellen in den Randbereichen anzuordnen.

§ 10 Abweichungen

Von den Anforderungen dieser Satzung können im Einzelfall Abweichungen gemäß § 73 Bauordnung NW zugelassen werden, wenn dies mit den öffentlichen Belangen vereinbar und denkmalpflegerisch vertretbar ist.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 84 Bauordnung NW vorsätzlich oder fahrlässig dieser örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.